



Werkprüfung - Befundprüfung

Bei Zweifeln an der Messfähigkeit oder der Genauigkeit eines Wärmemengenzählers kann entweder eine Werkprüfung durch den Hersteller des Gerätes oder eine amtliche Befundprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle durchgeführt werden. In beiden Fällen können Fehler, die auf einen fehlerhaften Einbau oder eine falsche Verwendung des Gerätes zurückzuführen sind, nicht immer zweifelsfrei erkannt werden.

Die prinzipielle Herangehensweise und das Ziel beider Prüfarten ist unterschiedlich. Nach Durchführung der einen Prüfung ist die andere nicht mehr möglich.

Durch eine Werkprüfung kann allenfalls eine Plausibilität der Messfähigkeit eines Wärmezählers festgestellt werden. Es kann nur überprüft werden, ob der Zähler Volumen und Energie in einem plausiblen Maß akkumuliert. Eine Aussage, ob der Zähler dabei die Verkehrsfehlergrenzen einhält, ist nicht möglich. Die Werkprüfung wird zwar von erfahrenen Mitarbeitern der Prüfstelle durchgeführt, allerdings unterliegt diese Prüfung nicht der Aufsicht durch die staatlich anerkannte Prüfstelle. Es muss allen Beteiligten klar sein, dass eine Werkprüfung keine belastbaren und vor Gericht verwertbaren Ergebnisse liefert.

Nur durch eine amtliche Befundprüfung kann die absolute Genauigkeit eines Zählers festgestellt werden. Die amtliche Befundprüfung wird in einer Staatlich anerkannten Prüfstelle durch einen Prüfstellenleiter nach der Verwaltungsvorschrift GM-BP 7 auf der Grundlage des Mess- und Eichgesetz (MessEG), der Mess- und Eichverordnung (MessEV) und der Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)" durchgeführt. Dabei wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht (Übereinstimmung der Bauart mit der Zulassung, Vorhandensein der Stempelstellen, Beschädigungen, Veränderungen, Messgenauigkeit, Innere Beschaffenheit, Verschleiß, etc.). Bei Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen werden die ermittelten Fehler sowie weitere Auffälligkeiten im Prüfschein dokumentiert. Über den Zeitpunkt der Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen kann keine Aussage gemacht werden. Bei der Befundprüfung wird der Zähler zum Schluss in seine Einzelteile zerlegt, um auch Ablagerungen, Verschleiß oder interne Fehler erkennen zu können. Der Zähler befindet sich nach der Prüfung in keinem messfähigen Zustand. Der Befundprüfschein wird als Beweis vor Gericht anerkannt.

Es ist zu beachten, dass zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung eine Frist von 21 Tagen nicht überschritten wird.

Ulrich Kunstein, 02.02.2022

Prüfstellenleiter KBW3